



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 21 / 2019

Seite 1815 – Seite 1884

Ausgabedatum: 22.11.2019

INHALT

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den postgradualen Masterstudiengang Legum Magister im deutschen und europäischen Recht (LL.M.)	S.1817
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Legum Magister im deutschen und europäischen Recht (LL.M.)	S.1821
Gebührenordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Legum Magister im deutschen und europäischen Recht (LL.M.)	S.1849
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft 75 %	S.1853
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile im Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium	S.1857
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg	S.1861
Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Chemie	S.1863
Zweite Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Matter to Life	S.1871
Satzung zur Regelung der Förderlinie „Exzellenzuniversitäten“ der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder	S.1875

1817

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2019
22.11.2019

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den postgradualen Masterstudiengang Legum Magister im deutschen und europäischen Recht (LL.M.)

vom 8. November 2019

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2, 19 Abs. 1 Nr. 10 und 59 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. November 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. November 2019 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen alle Geschlechter und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Voraussetzungen der Zulassung

(1) Zum postgradualen Masterstudiengang Legum Magister im deutschen und europäischen Recht werden nur Bewerber zugelassen, die den erfolgreichen Abschluss eines dem deutschen Rechtsstudium vergleichbaren und gleichwertigen juristischen Studiums an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie die für Studium und Prüfung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

(2) Der Nachweis der Deutschkenntnisse ist in einer der folgenden Formen zu führen:

1. Nachweis der an einer deutschen Hochschule abgelegten Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) des höchsten Leistungsniveaus (DSH-3),
2. Nachweis der Testprüfung Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 19 Punkten, verteilt wie folgt: mindestens TestDaF-Niveaustufe (TDN) 5 in den Teilprüfungen Schriftlicher Ausdruck, Leseverstehen und Hörverstehen sowie mindestens TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 in der Teilprüfung mündlicher Ausdruck,
3. Nachweis des Kleinen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,0,
4. Nachweis des Großen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts mit mindestens der Note „gut“,
5. Nachweis der Zentralen Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,0,
6. Nachweis des Goethe-Zertifikats C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom des Goetheinstituts (ab 01.01.2012),
7. Nachweis des deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz mit mindestens 4 Teilprüfungen auf dem Niveau C 1,
8. Nachweis der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Deutsch im Abschlusszeugnis der Sekundarstufe mit mindestens der Note 2,0, sofern dies im Rahmen bilateraler Abkommen mit anderen Staaten vorgesehen ist,

9. Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch in der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland („Feststellungsprüfung“) mit mindestens der Note 2,0.

(3) Über die Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang auf der Grundlage eines an einer ausländischen Hochschule abgeschlossenen, mindestens vierjährigen Studiums der Germanistik entscheidet das Akademische Auslandsamt im Einvernehmen mit dem Dekan der Juristischen Fakultät.

(4) Sofern einer der Nachweise der erforderlichen Deutschkenntnisse nach Absatz 1 Satz 1 bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation an der Universität Heidelberg geführt wird, entfällt die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Heidelberg.

(5) Sofern keiner der Nachweise der erforderlichen Deutschkenntnisse nach Absatz 1 Satz 1 bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation an der Universität Heidelberg geführt wird, muss die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Heidelberg – DSH-Stufe 3 (Note befriedigend neues Notensystem) abgelegt werden.

§ 2 Form und Frist des Zulassungsantrags

(1) Das Zulassungsgesuch mit den Nachweisen ist schriftlich an die Universität Heidelberg zu richten.

(2) Dem Antrag sind amtlich beglaubigte Kopien oder Abschriften erworbener Hochschul- und Universitätszeugnisse einschließlich der dazu gehörigen Listen mit Einzelnoten pro Studiensemester oder –jahr beizufügen.

(3) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester zum Studium zugelassen. Der Zulassungsantrag muss bis zum 15.7. für das folgende Wintersemester bei der Universität eingegangen sein.

(4) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungsausschuss. Er besteht aus dem Fakultätsbeauftragten für diesen Studiengang als professoralem Mitglied und dem Fakultätsreferenten. Letzterer wird im Falle seiner Abwesenheit durch den Leiter des Prüfungsamts der Juristischen Fakultät vertreten. In einfach gelagerten Fällen kann der Ausschuss die Befugnis zur Entscheidung auf eines seiner Mitglieder übertragen. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor.

(5) Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen der Schule des deutschen Rechts der Jagiellonen-Universität Krakau können am Postgradualen Masterstudiengang zu den im Partnerschaftsabkommen zwischen der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg und der Juristischen Fakultät der Jagiellonen-Universität Krakau festgelegten Bestimmungen teilnehmen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie ersetzt dann die Zulassungsordnung i. d. F. vom 26. Mai 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors 7/2017, S. 497).

Heidelberg, den 8. November 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1821

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2019
22.11.2019

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Legum Magister im deutschen und europäischen Recht (LL.M.)

vom 8. November 2019

Aufgrund von § 32 Landeshochschulgesetz (LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. November 2019 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Legum Magister im deutschen und europäischen Recht (LL.M.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. November 2019 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen alle Geschlechter und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 4 Module, Leistungspunkte
- § 5 Prüfungsausschuss und Wissenschaftlicher Beirat
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Magisterprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Magisterprüfung
- § 16 Mündliche Magisterprüfung
- § 17 Magisterarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Magisterarbeit
- § 19 Bestehen der Magisterprüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungen, Fristen
- § 21 Magisterzeugnis und -urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 24 Inkrafttreten

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Magisterstudiums

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung

(1) Das Magisterstudium – ein postgraduales Aufbaustudium an der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg – soll Studierende mit den Grundzügen der deutschen Rechtsordnung vertraut machen und ihre Kenntnisse in einem gewählten Rechtsgebiet, der Kriminologie oder einem der Grundlagenfächer – Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Juristische Methodenlehre, Rechtsvergleichung oder Allgemeine Staatslehre – wissenschaftlich vertiefen.

In diesem Masterstudiengang wird die traditionelle Bezeichnung „Magister“ beibehalten (§ 36 Absatz 1 Satz 3 LHG).

(2) Das Studium wird mit dem Abschluss eines allgemein rechtswissenschaftlich orientierten Legum Magister (LL.M.) abgeschlossen.

(3) Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeiten besitzen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. Darüber hinaus soll der Erwerb der in Absatz 1 beschriebenen Kenntnisse nachgewiesen werden.

(4) Die Zulassung zum Studium ist in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Akademischer Grad

Nach bestandener Magisterprüfung verleiht die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, vertreten durch die Juristische Fakultät, den akademischen Grad eines Legum Magister (LL.M.). Der Grad darf auch in der weiblichen Form „Legum Magistra (LL.M.)“ geführt werden.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit für den allgemein rechtswissenschaftlich orientierten Masterstudiengang Legum Magister beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung mit der Anfertigung der Magisterarbeit zwei Semester im einjährigen Studiengang.

(2) Der für den Abschluss des Magisterstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 60 Leistungspunkte (LP/CP)

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 60 Leistungspunkten entfallen:

1. 30 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen,
2. 7 Leistungspunkte auf die mündliche Abschlussprüfung und
3. 23 Leistungspunkte auf die Magisterarbeit.

(4) Anrechnungsfähige Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Seminare und Kolloquien, nicht dagegen Veranstaltungen mit propädeutischem Charakter, insbesondere Arbeitsgemeinschaften. Die Lehrveranstaltungen müssen von einem Professor, einem Privatdozenten, einem Lehrbeauftragten oder einem promovierten akademischen Mitarbeiter der Juristischen Fakultät gehalten werden. Ferner können sie nur angerechnet werden, wenn sie dem Zweck des § 1 entsprechen, sich also auf einen Gegenstand der deutschen Rechtsordnung einschließlich des supra- und internationalen Rechts, der Kriminologie sowie der Grundlagenfächer (§ 1 Absatz 1) beziehen.

(5) Studierende müssen mit Erfolg an einem Seminar sowie an je einer Grundvorlesung im Zivilrecht und im Öffentlichen Recht (siehe Anlage) teilnehmen.

(6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Grundvorlesungen und Seminare werden in ausreichender Zahl in deutscher Sprache angeboten. Wenn darüber hinaus Veranstaltungen in einer anderen Sprache angeboten werden, schließt das deren Anrechenbarkeit nicht aus.

§ 4 Module, Leistungspunkte

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es umfasst nicht nur Lehrveranstaltungen, sondern auch Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Die Magisterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung bilden eigene Module.

(3) Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen und Wahlmodulen.

(4) Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden.

- (5) In Wahlmodulen können Studierende innerhalb des Modulangebotes des Faches wählen.
- (6) Ein Modul ist bestanden, wenn alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind (= Modulteilnoten).
- (7) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (8) Am Ende eines jeden Semesters wird auf Antrag eine Notenliste (Transcript of Records) mit allen bestandenen Modul(teil)prüfungen und den jeweiligen Leistungspunkten und Noten ausgestellt.

§ 5 Prüfungsausschuss und Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus einem Professor als Vorsitzendem, einem weiteren Professor sowie einem akademischen Mitarbeiter der Juristischen Fakultät. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Sie bleiben hiernach kommissarisch im Amt, bis der Fakultätsrat eine Neubestellung vorgenommen hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen und für den Fall seiner Abwesenheit eine Vertretungsregelung treffen. Der Prüfungsausschuss kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, dessen Sitzungen er vorbereitet und leitet. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

(4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben aus seiner Zuständigkeit auf den Vorsitzenden widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Auch kann der Ausschuss für übertragene Aufgaben für den Fall der Abwesenheit des Vorsitzenden eine Vertretungsregelung treffen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung dieser Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Sie sind, wenn der Prüfungsausschuss dies beschließt, zu laden; andernfalls ist ihre Ladung nicht allgemein erforderlich. Absatz 4 ist anwendbar.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Prüfer und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Die Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann einen Wissenschaftlichen Beirat einrichten, um den Prüfungsausschuss in wissenschaftlichen Angelegenheiten zu beraten. Die Berufung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats erfolgt durch die Juristische Fakultät.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend zu einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren (einschließlich außerplanmäßigen Professoren und Honorarprofessoren), Privatdozenten und Lehrstuhlvertreter befugt. Diese Befugnis haben ferner Akademische Mitarbeiter und Räte, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Akademische Räte, akademische Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann zu Prüfern bestellt werden, wenn nicht ausreichend Prüfungsberechtigte (Satz 1) zur Verfügung stehen.

(2) Studienbegleitende Prüfungen werden in der Regel vom Leiter der Lehrveranstaltung beziehungsweise, wenn es sich um mehrere Lehrpersonen handelt, von einem unter ihnen abgenommen. Abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 2 bedarf es im Regelfall keines Beschlusses des Prüfungsausschusses. Eine Prüferbestellung ist bei studienbegleitenden Prüfungen lediglich erforderlich, wenn es zu einer Abweichung vom Regelfall kommt, insbesondere bei Unmöglichkeit der Prüfung durch den Leiter der Lehrveranstaltung oder Auseinanderfallen von Leiter der Lehrveranstaltung und Prüfer aus anderem Grund. Zum Beisitzer bei mündlichen studienbegleitenden Prüfungen kann nur bestellt werden, wer die Erste juristische Prüfung oder die Erste juristische Staatsprüfung oder außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung eines Beisitzers kann formlos vom Prüfer vorgenommen werden.

(3) Der Kandidat kann für die Magisterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht nicht.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Erstgutachter sowie der mündlichen Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt und angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Bei dieser Einschätzung ist in Betracht zu ziehen, ob Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums des Legum Magister im deutschen und europäischen Recht an der Universität Heidelberg im Wesentlichen entsprechen.
- (2) Dem Antragsteller obliegt es, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt sind, liegt beim Prüfungsausschuss oder dem Organ der Fakultät, an das er die Entscheidung nach Abs. 6 delegiert.
- (3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (4) Bei der Anerkennung oder Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Entscheidungen nach dieser Vorschrift trifft der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung an seinen Vorsitzenden und in einfachen Fällen, welche nicht von Gegenständen einer bisherigen Entscheidungspraxis abweichen, auf den Fakultätsreferenten oder den Leiter des Fakultätsprüfungsamtes übertragen.

(7) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag auf das Studium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Kenntnisse und Fähigkeiten müssen durch aussagekräftige Zeugnisse im Original oder in beglaubigter Abschrift nachgewiesen werden.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder nahen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Zweifel kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Bei der Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen von dem Kandidaten zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Er hat ferner die Belastungen Studierender mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie die Nachteile Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zu berücksichtigen.

(4) Unternimmt es der Kandidat, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Fristverlängerung durch Täuschung erlangt worden ist. Wird die Täuschung nach Abschluss des Prüfungsverfahrens entdeckt, gilt Satz 1 entsprechend. Eine ausgehändigte Urkunde ist einzuziehen. In schweren Fällen kann der Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit erfolgen.

(5) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von weiteren Prüfungen ausschließen.

§ 9 Arten studienbegleitender Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen erfolgen mündlich oder schriftlich.

- (2) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen einer längeren oder ständigen gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (3) Bei Beurlaubungen entsprechend den Regelungen des Mutterschutzes dürfen ausnahmsweise Studien- und Prüfungsleistungen auch in der Zeit der Beurlaubung erbracht werden.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfung

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und Einzelfragen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über das im Studium zu erwerbende Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt jeweils 10 Minuten. Handelt es sich um einen Seminarvortrag oder eine mündliche Leistung im Rahmen eines Kolloquiums oder einer Lehrveranstaltung zum Erwerb interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen, so kann sich, hiervon abweichend, die Prüfungsleistung über einen längeren Zeitraum als 10 Minuten erstrecken.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches eine Rechtsfrage erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

- (2) Die Dauer der Klausur beträgt nach Bestimmung des Prüfers zwischen 60 und 240 Minuten.

- (3) Sofern eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit – etwa als wissenschaftliche Ausarbeitung eines Seminarvortrags – erbracht wird, hat der Kandidat bei Abgabe der Hausarbeit schriftlich zu versichern, dass er:
 1. die Hausarbeit selbständig verfasst hat,
 2. keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat sowie
 3. zur Kenntnis genommen hat, dass ein Täuschungsversuch zur Bewertung der Arbeit als „nicht ausreichend“ und in schweren Fällen auch zum Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit führen kann.

Die Erklärung ist eigenhändig zu unterzeichnen.

- (4) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;
5	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Es können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte gebildet. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet deren Note die Note für dieses Modul.

(3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Magisterprüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Magisterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Magisterprüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.

(5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note nach folgender Skala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch; für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Magisterprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

- (1) Zu einer Magisterprüfung kann zugelassen werden, wer
1. an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Legum Magister im deutschen und europäischen Recht eingeschrieben ist und
 2. einen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Legum Magister im deutschen und europäischen Recht an dieser Fakultät oder in einem gleichwertigen allgemein rechtswissenschaftlichen Studiengang für internationale Studierende an einer anderen juristischen Fakultät hat.

(2) Der Kandidat kann die mündliche Abschlussprüfung erst nach Einreichung der Magisterarbeit beim Dekanat der Juristischen Fakultät (s. § 18 Abs. 1) ablegen.

§ 14 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über die in § 13 Abs. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat in einem Masterstudiengang Legum Magister im deutschen und europäischen Recht einer anderen Fakultät eine Magisterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

(2) Kann der Kandidat die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(3) Über den Zulassungsantrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung an seinen Vorsitzenden und in einfachen Fällen, welche nicht von Gegenständen einer bisherigen Entscheidungspraxis abweichen, auf den Fakultätsreferenten oder den Leiter des Fakultätsprüfungsamtes übertragen. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 oder 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen nach Abs. 1 oder Abs. 2 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder

3. der Kandidat die Prüfung im Masterstudiengang Legum Magister im deutschen und europäischen Recht endgültig nicht bestanden oder keinen Prüfungsanspruch mehr hat oder
4. der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs einer anderen Fakultät befindet.

§ 15 Umfang und Art der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. der Magisterarbeit,
 3. der mündlichen Abschlussprüfung.

- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 erfolgen schriftlich oder mündlich in der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung bestimmt der Leiter der Lehrveranstaltung und wird grundsätzlich zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit bekanntgegeben.

- (3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Mündliche Magisterprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Kandidat die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und Einzelfragen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern aus dem Kreise der Professoren und Privatdozenten abgelegt. Der zweite Prüfer kann auch ein promovierter akademischer Mitarbeiter oder ein promovierter akademischer Rat sein, dem die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

(3) Zur mündlichen Abschlussprüfung können Studierende des postgradualen rechtswissenschaftlichen Masterstudiengangs Legum Magister im deutschen und europäischen Recht im Rahmen der räumlichen Kapazitäten als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung kann auch unmittelbar vor der Prüfung erfolgen. Über die Zulassung nach Satz 2 entscheiden die Prüfer. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Kandidaten oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen; auf Wunsch des Kandidaten soll die Öffentlichkeit (Satz 1) in der Regel zugelassen werden. Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung muss nicht öffentlich bekanntgegeben werden.

(4) Die Prüfung dauert für jeden Kandidaten etwa eine halbe Stunde. Es können höchstens drei Kandidaten in einem Termin geprüft werden. Prüfungssprache ist Deutsch.

(5) Gegenstand der Prüfung ist das Rechtsgebiet der Magisterarbeit. Die Prüfung kann sich auf benachbarte Rechtsgebiete erstrecken, soweit es nicht um Einzelwissen, sondern um Verständnis und Methode geht.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Abschlussprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

§ 17 Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine Frage aus dem gewählten Rechtsgebiet, der Kriminologie oder dem gewählten Grundlagenfach (§ 1 Absatz 1) selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Magisterarbeit kann von Professoren (einschließlich Honorarprofessoren und außerplanmäßigen Professoren) sowie von Privatdozenten der Juristischen Fakultät ausgegeben und betreut werden.
- (3) Das Thema der Arbeit wählt der Kandidat im Einvernehmen mit dem Professor oder Privatdozenten, der sich zur Betreuung der Arbeit bereit erklärt hat. Der Betreuer teilt sein Einverständnis mit dem Thema dem Prüfungsausschuss der Juristischen Fakultät schriftlich mit. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Magisterarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss der Juristischen Fakultät. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungsfrist beträgt viereinhalb Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern; die verlängerte Bearbeitungszeit darf grundsätzlich nicht mehr als insgesamt sechs Monate betragen. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über Verlängerungsanträge an seinen Vorsitzenden und bei einfachen Fällen auf den Fakultätsreferenten oder den Leiter des Fakultätsprüfungsamtes übertragen. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, wird die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Thema, Aufgabe und Umfang der Magisterarbeit sind durch den Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungsfrist zurückgegeben werden.

- (6) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.
- (7) Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit ist vorbehaltlich anderer Bestimmung spätestens um 15.30 Uhr des letzten Tages der Abgabefrist in zwei Exemplaren schriftlich und auf Datenträger in der Dekanatsverwaltung einschließlich des Prüfungsamts der Juristischen Fakultät einzureichen. Posteingang bis zu dieser Zeit genügt dem Erfordernis. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er:
 - 1. die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat, ferner,
 - 2. die Arbeit in dieser oder einer anderen Form nicht bereits einer anderen Fakultät oder einem Mitglied derselben vorgelegt hat und
 - 3. sie nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit bei einer akademischen oder Staatsprüfung verwendet hat; ferner, dass er
 - 4. damit einverstanden ist, dass die Arbeit mit einer Plagiatssoftware geprüft und zu diesem Zwecke elektronisch versandt und extern – auch außerhalb des Bundesgebietes – gespeichert wird, schließlich, dass er
 - 5. zur Kenntnis genommen hat, dass ein Täuschungsversuch zur Bewertung der Arbeit als „nicht ausreichend“ und in schweren Fällen auch zum endgültigen Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit führen kann.

Diese Versicherung muss eigenhändig unterzeichnet sein.

(3) Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Professor im Sinne des § 6 oder Privatdozent sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; er kann auch ein promovierter akademischer Mitarbeiter oder ein promovierter akademischer Rat sein, dem die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

(4) Die Gutachten sollen innerhalb eines Monats erstattet werden.

(5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Magisterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 19 Bestehen der Magisterprüfung, Gesamtnote

(1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen nach § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Magisterprüfung nach § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung nach § 12 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

§ 20 Wiederholung der Prüfungen, Fristen

(1) Nichtbestandene Prüfung können einmal wiederholt werden. § 8 Absatz 4 bleibt unberührt. Eine Wiederholungsprüfung soll spätestens 6 Wochen nach dem ursprünglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Kann die Wiederholung aus Gründen, welche der Studierende zu vertreten hat, nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem ursprünglichen Prüfungstermin durchgeführt werden, so gilt sie als erneut nicht bestanden.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

- (3) Das endgültige Nichtbestehen eines Moduls führt zum Ausschluss aus dem Studium und zum Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 21 Magisterzeugnis und -urkunde

- (1) Über die bestandene Magisterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note nach § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Magisterarbeit und die Gesamtnote der Magisterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Studiendekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Dem Zeugnis wird eine den Studiengang erläuternde Anlage „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutscher und englischer Sprache gefasste Magister-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Legum Magister (LL.M.)“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Juristischen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Das Thema der Magisterarbeit wird nicht ins Englische übersetzt.

- (4) Ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass der Kandidat in einer Prüfung getäuscht hat, so kann der Prüfungsausschuss die Noten für diejenigen Prüfungen, in denen getäuscht worden ist, berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt waren, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten oder dem Absolventen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist fünf Jahre nach dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird Absolventen auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

1844

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2019
22.11.2019

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 8. November 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage: Module und Lehrveranstaltungen des LL.M.-Studiums (postgradualer Masterstudiengang Legum Magister im deutschen und europäischen Recht)

**Anlage: Module und Lehrveranstaltungen des LL.M.-Studiums (postgradua-
ler Master-Studiengang Legum Magister im deutschen und europäischen
Recht)**

Module und Lehrveranstaltungen des Magister-Legum-Programms im deutschen
und europäischen Recht (LL.M.) (insgesamt 60 Leistungspunkte [LP])

I. Modul Pflichtveranstaltung I: Bürgerliches Recht

Grundvorlesung/en im Bürgerlichen Recht jeweils
mit Aufsichtsarbeit (Klausur) oder mündlicher Prüfung:

Entweder:

Variante a.

Grundkurs Zivilrecht I plus Prüfung

6 SWS

oder:

Variante b.

Grundkurs Zivilrecht II plus Prüfung

4 SWS

und zusätzlich

entweder Sachenrecht I (Mobiliarsachenrecht) plus Prüfung

oder Sachenrecht II (Immobiliarsachenrecht) plus Prüfung

2 SWS

8 LP

1846

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2019
22.11.2019

II. Modul Pflichtveranstaltung II: Öffentliches Recht

Grundvorlesung im Öffentlichen Recht
mit Aufsichtsarbeit (Klausur) oder mündlicher Prüfung:

Entweder:

Variante a.

Grundkurs Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht
einschließlich internationaler Bezüge)

4 SWS

oder:

Variante b.

Grundkurs Staatsrecht II (Grundrechte)

4 SWS

oder:

Variante c.

Verwaltungsrecht, Allgemeiner Teil

4 SWS

6 LP

III. Modul Pflichtveranstaltung III: Seminar

Seminar à mindestens 2 SWS plus Prüfung

3 LP

1847

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2019
22.11.2019

IV. Modul Wahlveranstaltungen

Wahlweise:

Weitere Vorlesung/en und / oder

Seminare und / oder

zusätzliche wissenschaftliche Ausarbeitung zu Modul III (2 LP)

Kolloquien der Juristischen Fakultät jeweils mit schriftlicher oder mündlicher Prüfung im Umfang von:

13 LP.

Dabei gilt für die Anrechnung:

1 Seminar mit Vortrag und wissenschaftlicher Ausarbeitung wird mit 5 LP angerechnet.

Bei Lehrveranstaltungen à 1 SWS, 2 SWS oder 3 SWS mit lediglich mündlicher Prüfung oder schriftlicher Klausur (Aufsichtsarbeit) wird bei der Berechnung der LP zur Zahl der Semester-Wochenstunden, welche den mit der Kontaktzeit verbundenen Arbeitsaufwand darstellt, die weitere Zahl 1 für den zusätzlich mit der Prüfungsleistung verbundenen Arbeitsaufwand addiert; bei Lehrveranstaltungen à 4 oder mehr SWS an Kontaktzeit wird bei der Berechnung der LP zur Zahl der Semesterwochenstunden für den Arbeitsaufwand 2 addiert.

Rechenbeispiele: 2 SWS Vorlesung Besonderes Verwaltungsrecht I plus Klausur oder mündliche Prüfung: $2 + 1 = 3$ LP; 6 SWS Vorlesung Grundkurs Zivilrecht II plus Klausur oder mündliche Prüfung: $6 + 2 = 8$ LP.

V. Modul Magisterarbeit

23 LP

1848

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2019
22.11.2019

VI. Modul Mündliche Magisterprüfung

7 LP

Gebührenordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Legum Magister im deutschen und europäischen Recht (LL.M.)

vom 8. November 2019

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 13 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245), in Verbindung mit Artikel 11 § 5 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes (StGebAbschG) vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565) und mit § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. November 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. November 2019 erteilt.

1850

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2019
22.11.2019

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg erhebt Studiengebühren für das Studium im postgradualen Masterstudiengang Legum Magister im deutschen und europäischen Recht (LL.M.). Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags nach § 12 Landeshochschulgebührengesetz sowie von Beiträgen nach dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Studiengebühr

Die Studiengebühr beträgt 500,00 Euro pro Semester.

§ 3 Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den postgradualen Masterstudiengang beantragt oder wer bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 5 Erlass

Die Studiengebühr kann auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

1851

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2019
22.11.2019

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie ersetzt dann die Satzung vom 1. Dezember 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 23/2009 vom 14. Dezember 2009, S. 1353).

Heidelberg, den 8. November 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1852

Universität Heidelberg

Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2019

22.11.2019

1853

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2019
22.11.2019

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft 75 %

vom 8. November 2019

Aufgrund des § 32 Absatz 4 Nr.3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. November 2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft vom 18.12.2018 beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. November 2019 erteilt.

Artikel 1

In § 18 wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

Bei der Berechnung der Studienfachnote für das Fach Bildungswissenschaft gemäß § 12 Absatz 4 werden die Modulnoten aller benoteten Module mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Absatz 5 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet. Von Modul 7 „Bachelorarbeit“ werden bei der Berechnung der Modulnote nur die Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen des Moduls (12 LP) und der mündlichen Modulprüfung (4 LP) berücksichtigt. Die Leistungspunkte der schriftlichen Bachelorarbeit (12 LP) und deren Note gehen nicht in die Berechnung ein.

Artikel 2

In § 18 wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Noten der beiden Fächer und der Bachelorarbeit gebildet. Die Übergreifenden Kompetenzen gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Die Bachelorarbeit wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet. Die Studienfachnote Bildungswissenschaft geht zu 113/172, die Studienfachnote des zweiten Faches geht zu 35/172, die Bachelorarbeit zu 24/172 in die Gesamtnote ein.

Artikel 3

In § 22 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zur prüfenden Person auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt.

1855

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2019
22.11.2019

Artikel 4

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 8. November 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1856

Universität Heidelberg

Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2019

22.11.2019

1857

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2019
22.11.2019

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

vom 8. November 2019

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. November 2019 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. November 2019 erteilt.

Artikel 1

In § 2 Absatz 4 wird das Wort „Modulabschlussprüfung“ durch das Wort „Modulprüfung“ ersetzt.

Artikel 2

In § 2 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„Schriftliche Modulprüfungen können auch in Form von Multiple-Choice-Fragen durchgeführt werden. Multiple-Choice-Fragen werden in der Regel durch die bzw. den durch den Prüfungsausschuss bestellte Verantwortliche bzw. bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch den in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den zu prüfenden Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat die bzw. der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0“

Artikel 3

In der Anlage „Modulübersicht der bildungswissenschaftlichen Studienanteile im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ wird in Spalte 4 Zeile 1 das Wort „Modulabschlussprüfung“ durch das Wort „Modulprüfung“ ersetzt.

1860

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2019
22.11.2019

Artikel 4

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 8. November 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg

vom 8. November 2019

Auf Grund von §§ 2 Abs. 2 und 16 Abs. 3 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15.10.2019 (GBl. vom 23.10.2019, Seite 411) hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. Juli 2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge in Baden-Württemberg vom 11. Januar 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 11. Januar 2007, Seite 142), zuletzt geändert am 16. Oktober 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. Oktober 2014, Seite 503) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2019 erteilt.

1862

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2019
22.11.2019

Artikel 1

In § 2 wird der Betrag von „€ 73,00“ auf „€ 83,00“ geändert.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 8. November 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Chemie

vom 8. November 2019

Aufgrund der §§ 32 Absatz 4 Nr.1 und Nr. 5, Absatz 5 Satz 1, 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. November 2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 21. Januar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Februar 2009, S. 247 ff.), zuletzt geändert am 28. September 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. September 2016, S. 771 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. November 2019 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.“

2. In § 3 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt; die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend:

„(3) Wird die Masterprüfung nicht spätestens 4 Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch; es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

3. § 4 Abs. 6 wird wie folgt neugefasst:

„(6) Auf Antrag des Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modulprüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet. Zusätzlich wird auf dem Transcript of records eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Durchschnittsnote berechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der zum Zeitpunkt des Antrages abgeschlossenen Module. Nicht abgeschlossene Module gehen in die Berechnung nicht mit ein. Die Ausweisung einer vorläufigen Durchschnittsnote ist möglich ab einer Leistungspunktezahl von 30 in dem Masterstudiengang Chemie.“

4. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird „Fakultätsvorstandes“ durch „Dekanats“ ersetzt.

5. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

„(7) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.“

6. § 7 Abs. 6 Satz 3 wird wie folgt neugefasst:

„Die Masterarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung sind von der Anerkennung ausgeschlossen.“

7. § 12 Abs. 4 wird wie folgt neugefasst:

„(4) Die Studierenden, die die Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend des jeweils gültigen ECTS-User's Guide.“

8. § 13 wird wie folgt neugefasst:

„§ 13 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen,
2. der mündlichen Abschlussprüfung,
3. der Masterarbeit.

(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltungen abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(3) Die Masterprüfung muss in der Reihenfolge:

- studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1)
- mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 2)
- Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 3)

(4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.“

9. § 14 wird wie folgt neugefasst:

„§ 14 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

- (1) Zu den einzelnen Teilprüfungen der Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Chemie eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Chemie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.

- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module. Die studienbegleitenden Prüfungen können eine Anmeldung voraussetzen; die Anmelde-modalitäten werden dann im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

- (3) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 müssen die in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten bestanden sein. Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 und Abs. 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Masterstudiengang Chemie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

- (4) Die Masterarbeit kann erst begonnen werden, wenn die mündliche Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt wurde. Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 und Abs. 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Masterstudiengang Chemie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (5) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (6) Über den Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung gem. Abs. 3 und über den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit gem. Abs. 4 entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung gem. Abs. 3 bzw. auf Zulassung zur Masterarbeit gem. Abs. 4 darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gem. Abs. 1, Abs. 3 bzw. Abs. 4 nicht erfüllt sind oder
 2. die dem Antrag beizufügenden Unterlagen gem. Abs. 3 bzw. Abs. 4 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Masterprüfung im Studiengang Chemie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.“

10. § 15 wird ersatzlos gestrichen; die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

11. In § 16 (neue Nummerierung) Abs. 5 Satz 1 wird nach „zwei Monate“ folgender Halbsatz eingefügt:

„während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate“

12. § 17 (neue Nummerierung) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren als Druckversion und zusätzlich als elektronische Version fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“

13. In Anlage 1 wird die Tabelle zu den Wahlpflichtmodulen wie folgt neugefasst:

Wahlpflichtmodule (27 LP/CP)

Es muss gewählt werden:

- 1) Je zwei Module aus AC_Z1-6, OC_Z1-6 und PC_Z1-6
- 2) Drei Module (Spezial- und/oder Zyklusvorlesungen) aus mindestens zwei Teilgebieten der Chemie (AC/OC/PC)

	Modulname	LV	SWS	Empf. Sem.	LP
AC-Z1	Koordinationschemie und Supramolekulare Chemie	Zyklusvorlesung	2	1-3	3
AC-Z2	Hauptgruppenelement-chemie	Zyklusvorlesung	2	1-3	3
AC-Z3	Physikalische und theoretische Methoden der Anorganischen Chemie	Zyklusvorlesung	2	1-3	3
AC-Z4	Bioanorganische Chemie	Zyklusvorlesung	2	1-3	3
AC-Z5	Reaktivität Metallorganischer Komplexe und Molekulare Katalyse	Zyklusvorlesung	2	1-3	3
AC-Z6	Chemie der Materialien	Zyklusvorlesung	2	1-3	3
AC_S	Semesterweise wechselndes Angebot	Vorlesung	2	1-3	3
OC-Z1	Organische Materialien	Zyklusvorlesung	2	1-3	3
OC-Z2	Heterozyklen	Zyklusvorlesung	2	1-3	3
OC-Z3	Metallvermittelte organische Synthesen	Zyklusvorlesung	2	1-3	3
OC-Z4	Aromaten und Heteroaromaten	Zyklusvorlesung	2	1-3	3
OC-Z5	Stereochemie	Zyklusvorlesung	2	1-3	3
OC-Z6	Synthese und Retrosynthese	Zyklusvorlesung	2	1-3	3
OC_S	Semesterweise wechselndes Angebot	Vorlesung	2	1-3	3
PC-Z1	Statistische Theorie der Materie	Zyklusvorlesung/Übungen	2 + 2	1-3	3
PC-Z2	Einführung in die Quantentheorie	Zyklusvorlesung/Übungen	2 + 2	1-3	3
PC-Z3	Aufbau der Materie und Spektren	Zyklusvorlesung/Übungen	2 + 2	1-3	3
PC-Z4	Molekulare Kinetik	Zyklusvorlesung/Übungen	2 + 2	1-3	3
PC-Z5	Oberflächenchemie	Zyklusvorlesung/Übungen	2 + 2	1-3	3
PC-Z6	Biophysikalische Chemie	Zyklusvorlesung/Übungen	2 + 2	1-3	3
PC_S	Semesterweise wechselndes Angebot	Vorlesung	2	1-3	3

1870

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2019
22.11.2019

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen bereits in den Masterstudiengang Chemie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu acht Semester die bisherigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortsetzen.

Heidelberg, den 8. November 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1871

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2019
22.11.2019

Zweite Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Matter to Life

vom 8. November 2019

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 59 Abs. 1, 29 Abs. 2 S.4, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. November 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. November 2019 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 Abs. 3 Ziffer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Ergebnisse des Graduate Record Examination (GRE) Tests und des speziellen GRE Tests in Chemie, Mathematik, Physik oder Biologie. Die Nachweise gelten noch nicht für das Bewerbungsverfahren Wintersemester 2020/2021, sondern erstmals für Bewerbungsverfahren ab dem Wintersemester 2021/2022.“

2. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„In der ersten Runde wird gemäß § 5 eine Vorauswahl auf Grundlage des Studienabschlusses, der erreichten GRE Punkte (erstmalig ab dem Wintersemester 2021/2022) und dem Exposé getroffen.“

3. In § 5 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Der „quantitative reasoning“-Teil des GRE-Tests wird ab dem Wintersemester 2021/2022 nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl N3 umgerechnet.“

4. In § 5 Abs. 4 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Für das Wintersemester 2020/2021 errechnet sich die Gesamtpunktzahl als $N_g = N_1 + N_2$.“

1873

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2019
22.11.2019

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im
Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 8. November 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1874

Universität Heidelberg

Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2019

22.11.2019

Satzung zur Regelung der Förderlinie „Exzellenzuniversitäten“ der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 05.11.2019 gem. § 19 Abs. 1 Ziff. 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Aufbauend auf dem Erfolg ihres Konzepts der Comprehensive Research University wird die Universität in ihrer nächsten Entwicklungsphase die trans- und interdisziplinäre Forschung weiter ausbauen und insbesondere auch den Transfer in die Gesellschaft intensivieren.

Als neues Instrument im Rahmen der Exzellenzstrategie werden Flagship-Initiativen etabliert, die innovative und gesellschaftlich besonders relevante Forschungsthemen bearbeiten. Durch die beiden ersten Flagship-Initiativen werden zugleich jeweils die Verknüpfungen der Fields of Focus 1 und 2 sowie der Fields of Focus 3 und 4 gestärkt.

Zur Förderung des Wissenstransfers und der Übertragung von Forschungsergebnissen in die Gesellschaft wird die universitäre Governance durch die Einrichtung einer durch ein neues Prorektorat geleiteten Transfer Agency gestärkt.

Der Senat hat am 27.06.2008 und erneut am 19.07.2011 die „Satzung zur Regelung der Förderlinie Zukunftskonzept im Rahmen der Exzellenzinitiative“ beschlossen. In diesen beiden Satzungen wurden die Entscheidungswege und Gremienverantwortlichkeiten zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen des Zukunftskonzepts in der Universität festgelegt. In der „Exzellenzuniversität“ werden viele dieser Entscheidungswege und Gremienverantwortlichkeiten fortgeführt, allerdings macht die Fort- und Neuentwicklung von Maßnahmen eine Anpassung der von den einzelnen Gremien übernommenen Aufgabenstellungen sowie die Schaffung neuer Gremien- und Entscheidungsstrukturen notwendig. Diese sind daher fortzuschreiben und in eine entsprechend veränderte Gesamtstruktur zu überführen.

Vor diesem Hintergrund werden für die zukünftige Begleitung und Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der als dauerhaften Förderung angelegten „Exzellenzuniversität“ folgende Verantwortlichkeiten und Verfahrenswege festgelegt:

§ 1 Rektorat

Das Rektorat ist verantwortlich für die erfolgreiche Umsetzung der Förderung als „Exzellenzuniversität“. Es entscheidet im Rahmen seiner Verantwortung gemäß § 16 Abs. 3 LHG über die Verteilung der im Rahmen der Förderlinie „Exzellenzuniversitäten“ der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder bewilligten Mittel und beaufsichtigt deren Verwendung.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird das Rektorat unterstützt durch die Forschungs- und Strategiekommission (§ 2), die Research Councils (§ 3) der Fields of Focus, die Boards der Flagship-Initiativen (§ 4), die Direktorien der interdisziplinären Inkubatoren (§ 5), die Leitung der Transfer Agency (§ 6), den Vorsitzenden des HEiKA Strategic Boards (§ 7), den wissenschaftlichen Beirat der Universität (Academic Advisory Council, § 8) sowie Abteilung 6.4 Exzellenzstrategie der Universitätsverwaltung (§ 9).

Die Koordinatoren¹ der für die Exzellenzuniversität definierten Maßnahmen legen dem Rektorat über die Forschungs- und Strategiekommission (§ 2) regelmäßig, aber mindestens einmal im Jahr Zwischenberichte vor. Für die Maßnahmen „Industry-on-Campus-Projekte“ und „Lokale und Regionale Allianzen“ wird kein Koordinator beauftragt, diese werden direkt vom Rektorat entschieden.

§ 2 Forschungs- und Strategiekommission (FoS-Kom)

(1) Die Forschungs- und Strategiekommission unterstützt und berät das Rektorat im Rahmen seiner Verantwortlichkeiten.

¹ Im Folgenden wird auf die Nennung geschlechterspezifischer Formen verzichtet. Die männliche Form bezieht stets alle anderen Geschlechterbezeichnungen mit ein.

Die Aufgaben der Forschungs- und Strategiekommission umfassen insbesondere

- die Schaffung einer Plattform zum Austausch der Fields of Focus, der Flagship-Initiativen und der interdisziplinären Inkubatoren, auf der Forschungsstrategien auf unparteiische Weise identifiziert und gegebenenfalls abgestimmt werden können sowie strategische Entscheidungen im Bereich Forschung für das Rektorat vorbereitet werden,
- Empfehlungen an das Rektorat über die Vergabe zentraler Mittel zur Förderung von Core Facilities und IT-Infrastrukturen aus der Exzellenzuniversitätsförderung,
- Stellungnahmen zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Forschungseinrichtungen gegenüber den zuständigen Gremien,
- das Erfolgsmonitoring der Forschungsstrategien mit besonderem Fokus auf die kontinuierliche Erneuerung aller Forschungsinitiativen in allen Bereichen der Universität, insbesondere der Maßnahmen der „Exzellenzuniversität“ (durch Berichte aus den Research Councils, Flagship-Initiativen und interdisziplinären Inkubatoren),
- die Beurteilung des Fortschritts in den einzelnen Teilprojekten,
- das Erfolgsmonitoring der Maßnahmen für die kontinuierliche Erneuerung hinsichtlich Nachwuchswissenschaftlerförderung, Rekrutierung, forschungsorientierter Lehre, Chancengleichheit und Diversität, Kooperation mit außeruniversitären Partnern, Ausbau der Internationalität und insbesondere des Transfers, sofern diese Maßnahmen mit Mitteln der „Exzellenzuniversität“ gefördert werden (durch anlassbezogen erbetene (Kennzahlen-)Berichte).

Die Forschungs- und Strategiekommission informiert den wissenschaftlichen Beirat der Universität und den Senat über die Entwicklung der Maßnahmen und Vorhaben der „Exzellenzuniversität“. Sie kann Einsicht in alle Unterlagen verlangen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

(2) Die Forschungs- und Strategiekommission besteht aus:

- drei Mitgliedern des Rektorats: Rektor, Prorektor für Forschung, Prorektor für Innovation und Transfer,
- je zwei Vertretern der Research Councils (§ 3), darunter jeweils der Vertreter der Flagship-Initiative,
- den beiden Direktoren des Marsilius-Kollegs,
- einem professoralen Vertreter des Heidelberg Centers for the Environment (HCE),
- einem professoralen Vertreter des Interdisziplinären Zentrums für wissenschaftliches Rechnen (IWR),
- zwei Nachwuchswissenschaftlern,
- zwei gewählten Vertretern des Senats.

Bei den Vertretern des Senats muss es sich nicht notwendigerweise um dessen Sprecher handeln.

Die Amtszeiten der Kommissionsmitglieder entsprechen grundsätzlich jeweils den Amtszeiten in den entsendenden Gremien und enden mit diesen.

Die Nachwuchswissenschaftler (in der Regel Postdocs) werden von den Research Councils vorgeschlagen und vom Rektorat jeweils für die Dauer von drei Jahren zum Mitglied der Forschungs- und Strategiekommission ernannt. Wiederernennung ist möglich.

Der Prorektor für Qualitätsentwicklung, die Gleichstellungsbeauftragte, die Leitung des Dezernats Forschung und die Leitung von Kommunikation und Marketing nehmen an den Sitzungen der Forschungs- und Strategiekommission als ständige Gäste mit beratender Stimme teil.

(3) Die Mitglieder der Forschungs- und Strategiekommission wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Die Kommission tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Sie wird jeweils durch den Sprecher einberufen. Darüber hinaus nehmen der Sprecher und der Stellvertreter sowie ggf. weitere Mitglieder grundsätzlich einmal jährlich an der Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats der Universität (§ 7) teil.

(4) Die Abteilung 6.4 Exzellenzstrategie der Universitätsverwaltung (§ 9) fungiert als Geschäftsstelle der Forschungs- und Strategiekommission. Sie unterstützt als solche die Kommission in ihren Aufgaben. Die Mitarbeiter der Abteilung betreuen im Auftrag des Sprechers auch die Sitzungen der Kommission (Organisation, Protokollierung, Aufbereitung von Unterlagen).

§ 3 Research Councils

An der Universität Heidelberg bestehen vier „Fields of Focus“, in welchen Forschung und Wissen interdisziplinär und einrichtungsübergreifend gebündelt und weiterentwickelt werden. Jedes Field of Focus wird durch einen Research Council koordiniert. Dieser spricht wissenschaftliche Empfehlungen aus und entscheidet im Einvernehmen mit dem Rektorat über die Verwendung des ihm zugewiesenen Budgets. Näheres regelt die Satzung der Research Councils.

§ 4 Boards der Flagship-Initiativen

In den Flagship-Initiativen werden neu entstehende und paradigmenerändernde Forschungsfelder von besonders hoher gesellschaftlicher Relevanz bearbeitet. Eine Flagship-Initiative entsteht grundsätzlich aus der Zusammenarbeit von mindestens zwei Fields of Focus. Jede Flagship-Initiative wird durch ein eigenes Board koordiniert. Dieses steuert die Flagship-Initiative und entscheidet im Einvernehmen mit dem Rektorat über die Verwendung des der Flagship-Initiative zugewiesenen Budgets. Näheres regelt die Satzung für die Boards der Flagship-Initiative.

§ 5 Interdisziplinäre Inkubatoren

Für die „Exzellenzuniversität“ wurden drei interdisziplinäre Inkubatoren definiert: das Marsilius-Kolleg (ein „Centre for Advanced Study“ für Wissenschaftler der Universität Heidelberg), das Heidelberg Center for the Environment (eine fächerübergreifende Einrichtung zur interdisziplinären Umweltforschung) und das Interdisziplinäre Zentrum für Wissenschaftliches Rechnen (eine Forschungseinrichtung mit dem strategischen Ziel, über Computational Sciences neue innovative Forschungsbereiche zu erschließen). Die Direktionen dieser Einrichtungen entscheiden im Einvernehmen mit dem Rektorat über die Verwendung des ihnen jeweils zugewiesenen Budgets. Näheres regeln die jeweiligen Satzungen dieser Einrichtungen.

§ 6 Transfer Agency

Unter der Leitung des neuberufenen Prorektors für Innovation und Transfer wird die Transfer Agency der Universität Heidelberg eingerichtet, die universitätsweit Transferaktivitäten koordiniert und sich mit spezialisierten Transferabteilungen außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen und Industriepartnern vernetzt. Die Transfer Agency wird die drei Transferdimensionen Anwendung, Kommunikation und Beratung unterstützen.

Die Leitung der Transfer Agency entscheidet im Einvernehmen mit dem Rektorat über die Verwendung des ihr zugewiesenen Budgets. Näheres regelt die Satzung der Transfer Agency.

§ 7 HEiKA Strategic Board

Zur Steuerung von HEiKA als strategischer Partnerschaft zwischen der Universität Heidelberg und dem KIT haben das Rektorat der Universität Heidelberg und das Präsidium des KIT ein Strategic Board eingesetzt, in dem die vier HEiKA-Schwerpunktfelder (Forschung, Studienangebote, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Innovation) durch Mitglieder beider Partnereinrichtungen paritätisch vertreten werden.

Den Vorsitz über das Strategic Board haben im jährlichen Wechsel der Vizepräsident für Forschung und Information des KIT und der Prorektor für Forschung der Universität Heidelberg inne.

Das Board entscheidet über die Verwendung des von beiden Universitäten in gleicher Höhe aus Exzellenzuniversitätsmitteln bereit gestellten HEiKA-Budgets. Näheres regelt der HEiKA-Kooperationsvertrag.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat der Universität (Academic Advisory Council, AAC) berät und begleitet das Rektorat in allen Fragen, welche die konzeptionelle Weiterentwicklung der Universität Heidelberg betreffen, und bringt internationale Expertise ein. Dazu gehören, insbesondere in der gemeinsamen Sitzung mit den Vertretern der Forschungs- und Strategiekommission, auch Empfehlungen zur Entwicklung und Ausrichtung der Maßnahmen und Vorhaben der „Exzellenzuniversität“. Der Beirat erhält Einsicht in alle Unterlagen, die er zur Wahrnehmung dieser Aufgaben benötigt. Er tagt in der Regel zweimal jährlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Academic Advisory Council.

§ 9 Abteilung 6.4 Exzellenzstrategie

Die Aufgaben der Abteilung 6.4 Exzellenzstrategie im Dezernat Forschung der Universitätsverwaltung umfassen insbesondere

- die administrative Umsetzung der Maßnahmen der „Exzellenzuniversität“, vor allem im Hinblick auf Verwaltung und Controlling des Einsatzes der Exzellenzuniversitätsmittel,
- die Unterstützung bei der Durchführung interner und externer Evaluationen (insbesondere der alle sieben Jahre vom Wissenschaftsrat durchgeführten Evaluation des Gesamtkonzepts) sowie bei der Erfüllung der internen und externen Berichtspflichten,

- die Unterstützung aller Gremien der Exzellenzstrategie in ihren Aufgaben; für die Forschungs- und Strategiekommission fungiert die Abteilung als Geschäftsstelle (§ 2),
- die Beratung in allen administrativen Belangen für alle Mitwirkenden der „Exzellenzuniversität“,
- im Rahmen der Exzellenzstrategie die Beratung und Betreuung der Exzellenzcluster der Universität Heidelberg, insbesondere bei der Erstellung des Nachweises zur Verausgabung der Mittel gegenüber dem Fördergeber,
- und im Auftrag des Rektorats die Verwaltung und Überwachung des Einsatzes der vom Land für die Nachfolgeeinrichtungen der Exzellenzinitiative II bereit gestellten Nachhaltigkeitsmittel und die Unterstützung der Einrichtungen bei der regelmäßigen Evaluation.

§ 10 Verfahrensordnung der Universität

Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gilt für das Verfahren in den vorbenannten Gremien die Verfahrensordnung der Universität.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft.

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de